



**Stellungnahme der**

**„Plattform Reststoffe“**

zum

Entwurf für die Änderung des

**Bundesgesetzes über die Prüfung der**  
**Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000)**

und des

**Bundesverfassungsgesetzes (B-VG)**

**Wien, Juni 2004**

# Stellungnahme der „Plattform Reststoffe“

## Allgemeine Anmerkung zur Stellungnahme

Die unternehmensübergreifende „Plattform Reststoffe“ verfolgt das übergeordnete Ziel, die Interessen der Betreiber von Abfallmono- und Abfallmitverbrennungsanlagen hinsichtlich einer nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ausgerichteten Bewirtschaftung der beim Anlagenbetrieb anfallenden Reststoffe zu wahren. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist es das wesentliche Anliegen der „Plattform Reststoffe“ ein hohes Umweltschutzniveau durch den Betrieb thermischer Anlagen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund erlaubt sich die „Plattform Reststoffe“ im Namen ihrer Mitglieder

- AVE Reststoffverwertung Lenzing GmbH & Co KG
- AVN Abfallverwertungs Niederösterreich GmbH & Co KG
- Energie AG Oberösterreich
- ENAGES Energie- und Abfallverwertungs GmbH
- EVN AG
- Fernwärme Wien GmbH
- Kärntner Restmüllverwertungs GmbH
- LinzStrom GmbH
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
- TIWAG Tiroler Wasserkraft AG
- VERBUND-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG
- WKU – Wiener Kommunal Umweltschutzprojektgesellschaft mbH,

zum Entwurf für die Änderung des **Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000)** sowie des **Bundesverfassungsgesetzes (B-VG)** wie folgt Stellung zu nehmen.

## Zusammenfassende Forderungen der „Plattform Reststoffe“

Vornehmliches Motiv für die Änderungen des UVP-G ist die Richtlinie (RL 2003/35/EG) des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/33/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die **Öffentlichkeitsbeteiligung** und den **Zugang zu Gerichten**, welche die Vorgaben der **AARHUS-Konvention** auf gemeinschaftlicher Ebene umsetzt. Diese Vorgaben sind bis Juni 2005 in nationales Recht aufzunehmen.

Die Mitglieder der „Plattform Reststoffe“ sind jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf zum Teil deutlich über die umzusetzenden Vorgaben hinausgeht und erlauben sich folgende Einwände vorzubringen:

- Die **Ausweitung des Beschwerderechtes im Rahmen von Feststellungsverfahren** an den VwGH (§3 Abs 7 UVP-G) kann zu einem nicht zu rechtfertigenden zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für Projektwerber führen.
- Die in §3a Abs 5 UVP-G für den Fall eines Erweiterungsprojektes vorgesehene Berücksichtigung von **Umweltauswirkungen durch bereits genehmigte Erweiterungen** (der letzten 5 Jahre) ist sachlich nicht gerechtfertigt, verfassungsrechtlich bedenklich und daher abzulehnen.
- Die gemäß §9 Abs 4 UVP-G vorgesehene **Veröffentlichung von Einreichunterlagen im Internet** muss aus Gründen einer möglichen Veränderung bzw. missbräuchlichen Verwendung unterbleiben.
- Die **Pflicht zur Übersetzung der Einreichunterlagen im Falle von grenzüberschreitenden Vorhaben** und auf Verlangen soll gemäß §10 Abs 6 UVP-G auf den Projektwerber übertragen werden. Diese weitere erhebliche Mehrbelastung von Antragstellern und somit zukünftigen Investoren wird im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb abgelehnt.
- Als Folge der vorgesehenen Streichung des bestehenden §19 Abs 2 UVP-G werden **Bürgerinitiativen** zukünftig auch bei vereinfachten UVP-Verfahren volle **Parteistellung** besitzen. Dies stellt eine zusätzliche Verkomplizierung von Genehmigungsverfahren dar und ist insofern unnötig, als zukünftig die Parteistellung entsprechend den Vorgaben der AARHUS-Konvention ohnehin durch die Einbeziehung von Umweltschutzorganisationen deutlich ausgeweitet wird.
- Die in Anhang 1 Z2 auch für die **thermische Verwertung von Abfällen** geltende Kapazitätsgrenze von 35.000 Jahrestonnen sollte beibehalten werden. Die zusätzliche **Einführung einer maximalen Tageskapazität von 100 Tonnen** ist für den Fall der Verwertung nicht durch die Vorgaben der UVP-Richtlinie gedeckt ist daher strikt abzulehnen.

## **Erläuterungen zu den Einwänden**

### **Ausweitung des Beschwerderechtes an den VwGH in Feststellungsverfahren**

Der bestehende §3 Abs 7 UVP-G legt fest, dass die Behörde auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen hat, ob für ein Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G durchzuführen ist bzw. welcher Tatbestand durch das Vorhaben verwirklicht wird (Feststellungsverfahren). Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils mit Bescheid zu treffen, wobei der Projektwerber, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und auch die Standortgemeinden Parteistellung besitzen.

Nunmehr wird vorgeschlagen, künftig den angeführten Parteien auch das Recht einzuräumen, Bescheidbeschwerde an den VwGH gegen den Feststellungsbescheid zu erheben. Für den Projektwerber sind dadurch weitere zeitliche Verzögerungen und Mehrkosten zu erwarten. Insbesondere unter dem Aspekt der internationalen Wettbewerbssituation ist daher ein Beschwerderecht an den VwGH bereits im Feststellungsverfahren abzulehnen.

### **Berücksichtigung bereits erfolgter Kapazitätserweiterungen bei der Einzelfallprüfung einer Kapazitätserweiterung**

Zur Beurteilung der Genehmigungspflicht eines Änderungsprojektes nach dem UVP-G ist nach §3a Abs 5 UVP-G (künftig §3a Abs 6 UVP-G) die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden mit zu berücksichtigen. Zukünftig müssen die Umweltauswirkungen aller in den letzten 5 Jahren getätigten Kapazitätserweiterungen in die Beurteilung miteinbezogen werden. Derzeit müssen diese Kapazitätserweiterungen nur im Rahmen der Kapazitätszusammenrechnung in Rechnung gestellt werden.

Somit müssen im Verfahren die Umweltauswirkungen vergangener, bereits genehmigter Änderungen berücksichtigt werden; solche Umweltauswirkungen also die nicht vom Änderungsvorhaben ausgehen.

Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt sowie aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch und daher jedenfalls abzulehnen.

### **Elektronische Einbringung der Einreichunterlagen**

Entsprechend dem Entwurf sollen nach §5 Abs 1 UVP-G die Einreichunterlagen auch in elektronischer Form eingereicht werden. Eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet soll durch die Behörden erfolgen (Neugestaltung des §9 Abs 4 UVP-G).

Seitens des Projektwerbers ist hier dringend darauf hinzuweisen, dass die Sicherheit der Dokumente durch eine Veröffentlichung im Internet nicht mehr in der bislang gewohnten Weise gegeben wäre. Eine Veränderung bzw. missbräuchliche Verwendung wäre dadurch zu befürchten. Eine breite Veröffentlichung im Internet ist daher jedenfalls abzulehnen.

### **Grenzüberschreitende UVP-Verfahren**

Für den Fall grenzüberschreitender UVP-Verfahren sieht der vorgesehene §10 Abs 6 UVP-G vor, dass der Projektwerber der Behörde auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in der Sprache des betroffenen Staates vorzulegen hat. In der gegenwärtigen Fassung des UVP-G ist diese Beibringungslast niemandem eindeutig zuordenbar und wird in der Regel von der Behörde übernommen. Dies soll künftig auf den Antragsteller überwältigt werden.

Dies stellt, insbesondere im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb, eine weitere Mehrbelastung des Antragstellers dar und ist daher jedenfalls abzulehnen.

### **Ausweitung der Parteistellung für Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen**

Gemäß §19 Abs 1 UVP-G ist vorgesehen, dass zukünftig auch Umweltorganisationen Parteistellung erhalten. Diese Neuregelung ist direkte Konsequenz der Umsetzung der AARHUS-Konvention in die UVP-Richtlinie.

Es wird jedoch als nicht zielführend angesehen, dass gleichzeitig mit der Einführung der Parteistellung für Umweltorganisationen den Bürgerinitiativen auch bei vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung eingeräumt wird (Entfall des §19 Abs 2 UVP-G).

Dies stellt eine weitere Verkomplizierung von Genehmigungsverfahren ohne Umweltrelevanz dar und wird abgelehnt.

### **UVP-Pflicht für Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle (Anhang 1, Z 2)**

In Anhang 1, Z2, lit c UVP-G wird für sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen neben der max. Jahreskapazität (35.000 t/a) zusätzlich eine max. Tageskapazität von 100 t eingeführt.

In der UVP-Richtlinie ist für *Abfallbeseitigungsanlagen* zur Verbrennung oder chemischen Behandlung (D9 gemäß Anhang IIA zur Abfall-Rahmenrichtlinie) ungefährlicher Abfälle eine solche Tageskapazität von 100 t vorgesehen. Es zeigt sich, dass der Entwurf weit über die Richtlinie hinaus geht, da er nicht nur die thermische und die chemische Abfallbeseitigung umfasst, sondern diesen Tageswert auch für die physikalische, biologische oder mechanisch-biologische Behandlung festlegt.

Es ist festzuhalten, dass die *thermische Nutzung des Energieinhaltes* von Abfällen gemäß der Judikatur des EuGH als „*Verwertung*“ angesehen wird und dadurch eine Gleichstellung mit Verfahren der „*Beseitigung*“ jedenfalls abzulehnen ist.

Daher wird dringend gefordert, die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht auf nationaler Ebene zu verschärfen. Jedenfalls muss für den Fall der thermischen Verwertung eine Beibehaltung der bestehenden Jahresschwelle bestehen bleiben. Die Anwendung einer zusätzlichen Tagesschwelle für die thermische Verwertung wird abgelehnt.